

RS UVS Kärnten 2003/03/25 KUVS- 642/5/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.2003

Rechtssatz

Wenn die Beschuldigte vor Verlassen ihrer Wohnung ihren Hund in derselben verwahrt hat, hat sie das Tatbild des § 2 Abs. 2 der Tollwutverordnung nicht verwirklicht. Sie war insbesondere nicht gehalten, den Hund in der Wohnung an die Kette zu legen. Dass der Hund im Zuge einer eskalierenden Polizeiintervention durch die geöffnete Wohnungstür entweichen würde, musste sie nicht von vornherein erkennen und trifft sie an der nachträglichen Erfüllung des gesetzlichen Tatbildes kein vorwerfbares Verschulden. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Hund, Hundehalter, Tollwut, Wohnung, Wohnung verlassen, Kette legen, Wohnungstür, Verschulden, Polizeiintervention

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at